

Sie wollen eine Photovoltaikanlage (PVA) \leq 30kVA/ kWp am vorhandenen Netzanschluss errichten – was ist zu tun?

1. Zunächst müssen Sie sich als Anlagenbetreiber an eine Anlagenerrichterfirma Ihres Vertrauens wenden und diese mit den Installationsarbeiten für Ihre PVA beauftragen.
2. Ihr Anlagenerrichter meldet an uns vor Ausführung der Arbeiten die geplante Anlage mit ihren Daten über das Anmeldeportal auf unserer Website an.
3. Nachdem die Anmeldung erfolgt ist und alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der KEV eingegangen sind, erfolgt eine netztechnische Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen mitgeteilt. Jetzt darf Ihr Anlagenerrichter mit der Errichtung der PVA beginnen. Dabei sind die Hinweise aus der Prüfung zu beachten und die Auflagen umzusetzen.
4. Zur Inbetriebsetzung Ihrer Anlage sendet uns Ihr Anlagenerrichter die ausgefüllte Inbetriebsetzungsanmeldung (Voraussetzung für den Zählereinbau) und die Anzeige der Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 30 EEG (Sicherung der Einspeisevergütung) zu -> siehe Verlinkung Inbetriebsetzungsantrag für Erzeugungsanlagen.
5. Wir setzen uns mit Ihrem Anlagenerrichter in Verbindung, um einen Termin zur Inbetriebnahme Ihrer Anlage abzustimmen. Bei diesem Termin überprüfen wir die Übereinstimmung der Beantragung mit der Bauausführung. Das Inbetriebsetzungsprotokoll wird von Ihnen als Anlagenbetreiber, und Ihrem Anlagenerrichter unterzeichnet. Sollte ein Austausch des Stromzählers in einen Zweirichtungszähler notwendig sein, erfolgt gleichzeitig der Austausch des Zählers. Ab diesem Zeitpunkt können Sie in unser Netz einspeisen.
6. Danach senden wir Ihnen den Netznutzungsvertrag (Einspeisung – Strom) zu, der für die korrekte kaufmännische und bilanzielle Abbildung Ihrer Anlage benötigt wird.
Bitte denken Sie daran, dass Sie Ihre Anlage spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme (siehe Datum auf Dokument „Anzeige der Inbetriebnahme“) im Marktstammdatenregister registrieren müssen.
7. Sollten Sie auf die Vergütung verzichten, senden Sie uns bitte die Vereinbarung zum Verzicht zu -> siehe Verlinkung Vereinbarung zum Verzicht.